

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, Institutionen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (Kunde). Etwas allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn [know:bodies] diesen schriftlich zustimmt.

2. Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des jeweiligen konkreten Auftrags (Kundenbriefing) besteht für die Auftragnehmerin Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält den Vergütungsanspruch für bereits geleistete Arbeiten. [know:bodies] ist ausdrücklich berechtigt, sich für die Erbringung von Vertragsleistungen Dritter zu bedienen.

3. Abnahme und Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beanstandungen an Entwürfen, Reinzeichnungen, Texten, Datenträgern und sonstigen körperlichen Werken, die ihm von der Auftragnehmerin übergeben werden, innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung bei der Auftragnehmerin geltend zu machen. Danach gilt das jeweilige Werk als mangelfrei abgenommen.

3.2 Das Eigentum an Entwürfen, Reinzeichnungen, Texten, Datenträgern und sonstigen körperlichen Werken, die von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber übergeben werden, geht erst mit vollständiger Bezahlung der dafür fälligen Vergütung an den Auftraggeber über.

4. Rechteübertragung

4.1 Alle Text-/Design-Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte, Datenträger und sonstige körperlichen Werke, die dem Auftraggeber von der Auftragnehmerin im Rahmen des Auftragsverhältnisses übergeben werden, unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrHG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.2 Die Text-/Design-Entwürfe sowie Reinzeichnungen und sonstigen Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Urhebers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. §39 Abs. 2 UrHG bleibt unberührt.

4.3 Die Auftragnehmerin überträgt dem Auftraggeber die für den Auftragserteilung zugrundeliegenden, jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihr hergestellten Werken. Die Rechteübertragung erfolgt jeweils zeitlich und räumlich unbeschränkt, es sei denn, zwischen den Parteien ist im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen worden. § 36 UrHG bleibt unberührt.

4.4 Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der jeweiligen Vergütung über.

4.5 Die Auftragnehmerin bzw. der von ihr beauftragte Subunternehmer hat das Recht, als Urheber genannt zu werden.

4.6 Die Auftragnehmerin darf die von ihr gefertigten Werbemittel zur Eigenwerbung und Eigen-PR nutzen.

5. Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber versichert, dass sämtliches der Auftragnehmerin von ihm zur Verfügung gestelltes Material frei von Rechten Dritter ist bzw. keine Rechte Dritter verletzt. Sollten dennoch Dritte aus Rechtsverletzungen Ansprüche gegen die Auftragnehmerin geltend machen, stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von diesen Ansprüchen frei. Diese Freistellung umfasst auch die Übernahme von Kosten der Rechtsverteidigung, die der Auftragnehmerin dadurch entstehen, dass sie sich gegen Ansprüche Dritter verteidigen muss.

5.2 Von allen im Rahmen des Auftragsverhältnisses hergestellten, vervielfältigten Werken überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

6. Erbringung von Vertragsleistungen

[know:bodies] wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Geschäftsgrundlage im Bereich Public Relations ist stets, dass ein Erfolg nicht geschuldet ist. [know:bodies] schuldet daher insbesondere keine konkreten Ergebnisse in Hinblick auf Art und Umfang der Berichterstattung in den Medien oder Platzierung von Beiträgen und Inhalten in bestimmten Medien. Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht schriftlich vereinbart.

7. Vergütung

7.1 Ist keine andere Form der Vergütung vereinbart, erstellt die Auftragnehmerin für den Auftraggeber ein Kostenangebot für den einzelnen Auftrag. Die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt in schriftlicher Form durch eine Auftragsbestätigung. Nach der erteilten Freigabe beginnt die Auftragnehmerin mit der Durchführung ihrer Leistungen.

7.2 Der Auftraggeber erstattet der Auftragnehmerin sämtliche Kosten für Aufträge, welche sie im Rahmen der Auftragserteilung an Dritte weitergegeben hat nur dann, wenn diese vor Auftragserteilung im Rahmen eines schriftlichen Voranschlags von dem Auftraggeber genehmigt worden sind.

7.3 Werden Leistungen, die bereits vereinbart waren, auf Grund einer Auftraggeberentscheidung nicht in Anspruch genommen, werden diese mit 50 Prozent Ausfallhonorar berechnet.

7.4 Die Vergütung der Leistungen wird nach Durchführung oder bei Ablieferung der jeweiligen Einzelleistung fällig. Sie ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von den Agenturen hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

7.5 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber einmalig herauszugeben. Datenkonvertierungen auf andere Formate und daraus folgende Bearbeitungsleistungen werden gesondert vereinbart und vergütet.

7.6 Bei sämtlichen dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Vergütungen der Auftragnehmerin handelt es sich um Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das Geschäftskonto der Auftragnehmerin zu überweisen sind.

8. Dritt-, Neben-, Reise- und sonstige Kosten

8.1 Drittkosten, wie Kosten für Kurier, Videomitschnitte, Bewirtungskosten und sonstige Kosten, werden mit einem Aufschlag von 15 % an den Auftraggeber weiterberechnet, es sei denn, ihre Entstehung ist auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen. Hierunter fallen nicht die Kosten, die durch die Beauftragung Dritter im Rahmen der Auftragserteilung entstehen, und die gemäß Ziff. 5.2 bereits mit der Auftragsbestätigung von dem Auftraggeber genehmigt wurden.

8.2 Nebenkosten wie Telekommunikation, Fotokopien und Portokosten werden nach Aufwand getrennt in Rechnung gestellt.

8.3 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8.4 Sonstige Kosten, wie zum Beispiel erforderliche Lizenz- bzw. Copyrightgebühren für Bild- und Tonmaterial trägt nach vorheriger Absprache der Auftraggeber.

9. Haftung

9.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

9.2 Mit der Abnahme von Entwürfen, Reinausführungen, Zeichnungen, Modellen, Texten und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Werken durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Haftung. Eine Haftung der Auftragnehmerin besteht darüber hinaus nicht.

9.3 Im Falle, dass die nicht fristgerechte Lieferung einer Leistung auf zu späte oder nicht ausreichende Zulieferung des Auftraggebers oder seiner beauftragten Partner zurückzuführen ist, entfällt jede Haftung der Auftragnehmerin.

9.4 Die Auftragnehmerin haftet weder für rechtliche Zulässigkeit der im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten noch für deren patent-, urheber-, marken- und geschmacksmusterrechtliche Schutz- bzw. Eintragungsfähigkeit. Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Verletzungen von Rechten Dritter.

10. Kündigung

Sofern der Auftraggeber die Vergütung in monatlichen bzw. vierteljährlichen Zahlungen leistet, kann die Auftragnehmerin das Auftragsverhältnis kündigen, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Verzug gerät.

11. Seminare

11.1 Die Anmeldung zu den jeweiligen Seminaren und Workshops von [know:bodies] erfolgt durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Schriftform. Sie kann per Brief, Telefax, E-Mail oder in anderer schriftlich fixierter Form abgegeben werden.

11.2 Die Anzahl der Teilnehmer ist in der Regel begrenzt. Die Anmeldung für die Seminare wird erst durch eine schriftliche Anmeldebestätigung verbindlich, die sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen richtet. Ist eine Veranstaltung bereits ausgebucht, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich benachrichtigt.

11.3 Die Teilnahmegebühren für die Seminare ergeben sich aus dem jeweils gültigen Programm von [know:bodies] und sind unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Rechnungserhalt unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

11.4 Alle Seminare von [know:bodies] werden so gestaltet, dass der zu vermittelnde Stoff von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern so gut wie möglich aufgenommen werden kann. Ein bestimmter Lernerfolg wird dabei nicht geschuldet.

11.5 Seminarunterlagen und Pausenverpflegung sind in angemessener Form in den Teilnahmegebühren enthalten. Alle anderen mit dem Seminar in Zusammenhang stehenden Kosten, besonders Reisekosten, Hotelkosten und Verpflegungskosten außerhalb der Pausen sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen.

11.6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten am Ende eines ganz- oder mehrtägigen Seminars ein qualifiziertes Zertifikat als Teilnahmebestätigung.

11.7 Widerrufserklärungen und Kündigungen haben in Schriftform zu erfolgen. Bis zu 21 Kalendertage vor Seminarbeginn kann die Teilnahme kostenfrei gekündigt werden. Bei Kündigungen bis zu zehn Kalendertagen wird die Hälfte der Kursgebühr als Stornierungskosten fällig, bei weniger als zehn Kalendertagen ist bei Nichtvergabe des Seminarplatzes die gesamte Seminargebühr fällig.

11.8 Die Durchführung Seminare durch [know:bodies] steht unter dem Vorbehalt, dass eine Mindestteilnehmerzahl von drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht wird. Sollte dem nicht der Fall sein, ist [know:bodies] zur jederzeitigen Kündigung gegenüber bereits bestätigten Teilnehmern berechtigt. In diesem Fall werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren auf ein benanntes Konto

zurückerstattet. [know:bodies] trifft in diesem Fall keinerlei weitergehende rechtliche Verpflichtungen, insbesondere nicht auf Schadensersatz oder Erstattung vergeblicher Aufwendungen (z.B. Stornogebühren für Flug- oder Bahntickets). Darüber kann [know:bodies] Seminare bei wichtigem Grund (wie z.B. dem krankheitsbedingtem Ausfall der Seminarleitung) örtlich oder zeitlich verlegen oder ganz absagen. Bei einer Verlegung des Kurses sind die Teilnehmer berechtigt, zwischen der Teilnahme an der angebotenen Ersatzveranstaltung oder der Rückerstattung des Teilnahmebeitrags zu wählen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten im Übrigen in diesen Fällen entsprechend.

12. Haftung

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet [know:bodies] lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch [know:bodies] oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von [know:bodies] auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

12. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Berlin, 3. August 2011

[know:bodies] gesellschaft für integrierte kommunikation
und bildungsberatung mbh